



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.05.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29289 –**

### **Frage Nummer 53 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Eva  
Lettenbauer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Landkreisen oder kreisfreien Städten je Regierungsbezirk ist kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs vorhanden, wie viele stationäre oder ambulante Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten) und wie viele Einrichtungen bzw. Kliniken führen Schwangerschaftsabbrüche nach Beratungsregel, also ohne medizinische Notwendigkeit und nicht infolge einer Vergewaltigung, durch (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach Art. 22 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) bedürfen Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen der Erlaubnis durch die Regierung, es sei denn sie sind im Krankenhausplan mit der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ aufgenommen, werden von einem öffentlich-rechtlichen Träger in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben oder sind als Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Trägers an einem in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhaus organisiert, bei dem der überwiegende Einfluss des öffentlich-rechtlichen Trägers insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist. Einrichtungen, die zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bereit sind, jedoch einer Erlaubnis nach Art. 22 Abs. 1 GDG nicht bedürfen, haben ihre Bereitschaft gemäß Art. 22 Abs. 4 GDG dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Der Erlaubnisvorbehalt und die Anzeigepflicht gelten nach Art. 22 Abs. 6 GDG nicht für Schwangerschaftsabbrüche, die notwendig sind, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

In Bayern gab es zum 15.10.2022 insgesamt 76 Einrichtungen mit Erlaubnis (i. d. R. Arztpraxen) und 20 Einrichtungen (Krankenhäuser), die eine Bereitschaftsanzeige abgegeben haben. Die Einrichtungen verteilen sich wie folgt auf die Regierungsbezirke:

- Oberbayern: 42 Einrichtungen mit Erlaubnis / 11 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige

- Niederbayern: 3 Einrichtungen mit Erlaubnis / 2 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Mittelfranken: 12 Einrichtungen mit Erlaubnis / 3 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Unterfranken: 9 Einrichtungen mit Erlaubnis / 3 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Oberfranken: 1 Einrichtungen mit Erlaubnis / 1 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Schwaben: 7 Einrichtungen mit Erlaubnis / 0 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Oberpfalz: 2 Einrichtungen mit Erlaubnis / 0 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige

Die genannten Einrichtungen verteilen sich auf insgesamt 35 Landkreise bzw. kreisfreie Städte. Die Frage, in wie vielen Landkreisen oder kreisfreien Städten je Regierungsbezirk kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs vorhanden ist, kann aus Gründen des Datenschutzes nur eingeschränkt beantwortet werden. Aus der Antwort könnten aufgrund der geringen Anzahl der dafür in Betracht kommenden Arztpraxen in einigen Landkreisen Rückschlüsse auf einzelne Einrichtungen gezogen werden.

Für die Frage, in wie vielen Landkreisen oder kreisfreien Städten je Regierungsbezirk kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs vorhanden ist, wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.09.2021 „Sicherstellungsauftrag SchKG § 13 Abs. 2“ (Drs. 18/18567) verwiesen. Aktuellere Zahlen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Wie viele Einrichtungen bzw. Kliniken Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregel durchführen, ist nicht bekannt. Es besteht nach den gesetzlichen Regelungen in Bayern insoweit kein gesonderter Erlaubnisvorbehalt oder eine Anzeigepflicht.